

COVID-19: Neue Verordnung und aktualisierter Maßnahmenkatalog

Die mit dem zweiten Lockdown einhergehende neue Schutzmaßnahmenverordnung beinhaltet auch einige, wenn auch geringfügige, baurelevante Neuerungen. Weiters wurde der im Frühjahr von den Bau-Sozialpartnern konzipierte Maßnahmenkatalog für sicheres Arbeiten auf Baustellen an die geänderte Rechtslage angepasst.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER UND ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Am 3.11.2020 ist die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (kurz COVID-19-SchuMaV) in Kraft getreten. Diese gilt vorerst bis 30.11.2020. Folgende Vorschriften der neuen COVID-19-SchuMaV sind für die Bauwirtschaft maßgeblich:

Ort der beruflichen Tätigkeit (Baustelle)

„Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“

→ Diese Regelung ist seit 29. 5. 2020 inhaltlich unverändert in Kraft.

Mannschaftstransporte

Die Regelung für Arbeitsorte ist sinngemäß auch „auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden“. Dies bedeutet, dass durch „geeignete Schutzmaßnahmen“ (Mund-Nasen-Schutz) das Infektionsrisiko zu minimieren ist, wenn der Mindestabstand von einem Meter im Fahrzeug nicht eingehalten werden kann.

Anders als nach der bisherigen Rechtslage stellt die neue SchuMaV nicht mehr darauf ab, dass die Fahrten während der Arbeitszeit stattfinden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelung nicht nur für Fahrten während der Arbeitszeit, sondern auch für Fahrzeiten außerhalb der Arbeitszeit gelten, sofern die Fahrt beruflichen Zwecken dient und in einem Fahrzeug des Arbeitgebers erfolgt.

Für Fahrten in Privatfahrzeugen sowie Fahrten, die nicht beruflichen

Zwecken dienen (z. B. Privatnutzung des Firmen-KFZ), gilt die allgemeine Regelung für Fahrgemeinschaften: „Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. [...] Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

Diese Regelung ist inhaltlich dahingehend verschärft worden, dass ab sofort alle Fahrzeuginsassen jedenfalls einen Mund-Nasenschutz tragen müssen (soweit nicht eine Ausnahme greift, wie etwa bei Personen, die im gleichen Haushalt leben).

Schutzvisiere

Da die COVID-19-SchuMaV durchgehend nur mehr eine „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ vorsieht, sind Visiere und dergleichen ab sofort nicht mehr als Alternative zulässig.

Aktualisierter Maßnahmenkatalog für Baustellen

Der am 26. 3. 2020 von den Bau-Sozialpartnern herausgegebene Maßnahmenkatalog zur Minimierung des Infektionsrisikos mit COVID-19 auf Baustellen wurde auf Basis der bisherigen praktischen Erfahrungen überarbeitet und an die geänderte Rechtslage angepasst. Auch die neue Version wurde zwischen den Bau-Sozialpartnern und dem Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI) abgestimmt.



Der überarbeitete Maßnahmenkatalog der Bau-Sozialpartner kann auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau als Textversion sowie in einer illustrierten Fassung unter www.bau.or.at/coronavirus heruntergeladen werden.

Der Maßnahmenkatalog stellt lediglich eine Interpretation und Konkretisierung für Baustellen auf Basis der aktuellen Rechtslage dar. Allfällige künftige Änderungen der COVID-19-SchuMaV sind jedenfalls vorrangig zu beachten. Die jeweils aktuellen Vorschriften inklusive Erläuterungen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at → „aktuelle Informationen zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ → „Coronavirus – Rechtliches“. ■